

# **Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH**

## **1. Allgemeine Grundsätze, Aufgaben der Geschäftsführung**

- 1.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH. Sie ist an die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag, diese Geschäftsordnung und an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- 1.2 Die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeden Geschäftsführer jeweils allein vertreten.
- 1.3 Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH zuständig, soweit sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Sie nimmt auch folgende Aufgaben wahr:
  - a) Vorbereitung der Gesellschafterversammlungen der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH;
  - b) Einberufung der Gesellschafterversammlungen der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH;
  - d) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan muss bestehen aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Personalplanung sowie einer Finanz- und Investitionsplanung. Ferner ist dem Wirtschaftsplan eine Planung der Mittelverwendung beizufügen, in die auch das Stadtgebiet aufzunehmen ist, in dem die Mittelverwendung erfolgen soll.

Die Geschäftsführung erstellt den Wirtschaftsplan einschließlich der Planung der Mittelverwendung spätestens im vierten Quartal eines Jahres für das Folgejahr. Der Wirtschaftsplan wird gemäß § 103 Abs. 1 GemO unverzüglich den Gesellschaftern übersandt.

- e) Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht.

## **2. Zusammensetzung der Geschäftsführung, Zuständigkeiten**

- 2.1 Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Singen kraft Amtes als „Geschäftsführender Gesellschafter“ und einem operativen Geschäftsführer.
- 2.2 Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung nach Ziff. 4.1 wird die Zuständigkeit der Geschäftsführer wie folgt aufgeteilt:
  - a) Der Geschäftsführende Gesellschafter ist zuständig für die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften, an denen die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH beteiligt ist, sowie grundsätzlich für die Repräsentation der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH nach außen.
  - b) Der operative Geschäftsführer ist insbesondere für die Erledigung aller organisatorischen und kaufmännischen Angelegenheiten der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH zuständig.

Jeder Geschäftsführer kann den anderen Geschäftsführer zur Wahrnehmung von Aufgaben ermächtigen, die zu seinem Zuständigkeitsbereich zählen, wenn der andere Geschäftsführer dazu bereit und in der Lage ist.

- 2.3 Die genaue Zuordnung der Zuständigkeiten unter den Geschäftsführern erfolgt durch Beschluss der Geschäftsführer. Über wichtige Ereignisse, die einen Bereich betreffen, sind ist der andere Geschäftsführer unverzüglich zu unterrichten.

## **3. Aufgaben und Zusammenarbeit der Geschäftsführer**

- 3.1 Die Geschäftsführung verantwortet und unterbreitet der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die Strategie zur Erfüllung der Aufgaben der Fördergesell-

schaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH und aller Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist. Dies umfasst sowohl Vorschläge zur Mittelverwendung als auch zur Stimmrechtsausübung an Gesellschaften, an denen die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH beteiligt ist.

- 3.2 Die Geschäftsführung führt die Aufsicht über alle Bereiche der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH. Sie ist verantwortlich für die Einrichtung geeigneter Kontrollsysteme.

#### **4. Arbeitsweise der Geschäftsführung**

- 4.1 Die Geschäftsführer arbeiten eng und vertrauensvoll zum Wohl der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH und ihrer Tochtergesellschaft zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Entwicklung ihrer Bereiche und alle wichtigen Geschäftsvorgänge in ihren Bereichen.
- 4.2 Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme des anderen Geschäftsführers, so entscheidet der Geschäftsführende Gesellschafter über die Maßnahme abschließend.
- 4.3 Duldet eine Angelegenheit, die der Sache nach von der Geschäftsführung zu behandeln wäre, keinen Aufschub, weil ansonsten der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH erhebliche Image- oder Vermögensschäden entstehen, kann ein Geschäftsführer selbstständig handeln. Er hat jedoch den anderen Geschäftsführer so bald als möglich über dieses Handeln zu unterrichten. Zu Angelegenheiten, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, ist die Zustimmung auch in dringenden Angelegenheiten einzuholen.
- 4.4 Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die Geschäftsführung tritt in der Regel monatlich zusammen.

Die Sitzungen der Geschäftsführung werden vom Geschäftsführenden Gesellschafter telefonisch oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen. Er setzt auch die Tagesordnung fest. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

- 4.5 Jeder Geschäftsführer hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Entscheidungsvorlagen sollen allen Geschäftsführern mit einer den Umständen nach angemessenen Frist vor der betreffenden Sitzung zugeleitet werden.

- 4.6 Die Sitzung leitet der Geschäftsführende Gesellschafter.
- 4.7 Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn beide Geschäftsführer anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Gesellschafters. Gegen die Entscheidung kann der operative Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 4.8 Die Beschlüsse der Geschäftsführung sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführenden Gesellschafter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jeder Geschäftsführer erhält das Protokoll. Über eine weitere Verteilung entscheidet die Geschäftsführung.
- 4.9 Ein Beschluss der Geschäftsführung kann telefonisch oder in Textform gefasst werden, wenn beide Geschäftsführer ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

## **5. Zusammenarbeit mit der Gesellschafterversammlung**

- 5.1 Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die nachfolgenden außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen:
- a) die Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften, an denen die Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH beteiligt ist,
  - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes,
  - c) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung, Tausch und dinglicher Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von dinglich gesicherten Vorkaufsrechten im Wert ab 375.000,-- Euro je Einzelfall,
  - d) Zustimmung zu Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 150.000,-- Euro je Einzelfall,

- e) Zustimmung zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich außergerichtlichen Vergleichen über 150.000,-- Euro (bezogen auf den Streitwert bzw. den Wert des Nachgebens),
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,
- g) Bestellung/Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- h) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
- i) Einzelzuwendungen für satzungsmäßige Zwecke, die den Betrag von 2.000,-- Euro übersteigen,
- j) Beschlussfassung über sonstige Maßnahmen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

5.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Entwicklung der Geschäfte der Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH unter besonderer Berücksichtigung der Planung und Planerreichung, zu berichten.

5.3 Die Geschäftsführung bereitet zusammen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertretung die Gesellschafterversammlungen vor und stimmt sich in Fragen von besonderer Bedeutung mit diesen ab.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am                      in Kraft.

Singen, den